



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/01184/2014
Hamburg, den 9. September 2014

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
07.03.2014

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

136-077
06825, 07518 in der Gemarkung: Wilhelmsburg

Errichtung einer Werbeanlage mit Wechselwerbung, einseitig, beleuchtet, ca. 3,90 x 2,90m mit Standfuß, Höhe ca. 5,40m

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 09.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung
(Bauprüfung) erreichen Sie nur nach
Terminvereinbarung

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan

Wilhelmsburg 48 Blatt 1

mit den Festsetzungen: Gewerbegebiet II, GRZ 0,6 GFZ 0,8
Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 5	Maßangabe der Werbeanlage
0 / 6	Technische Beschreibung
0 / 7	Flurkartenauszug mit neuem Standort
0 / 8	Fotomontage
0 / 9	Lageplan

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage 6 - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG
Lageplan BIS/F046 – 14/05551_1 zur Anlage 4
Registerführung Räumfirmen zur Anlage 4

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg

HINWEISE

1. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
3. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

BODENSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

4. **Erdbaumaßnahmen**

Der Beginn von Erdbaumaßnahmen ist vorab der Abteilung Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz des Fachamtes für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 2, 20095 Hamburg schriftlich anzuzeigen.

Sollten im Zuge der Erdbaumaßnahmen (Sondierungen, Aushubarbeiten) Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Gerüche, Verfärbungen etc.) festgestellt werden, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen. In einem solchen Fall ist unverzüglich die Abteilung Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz des Fachamtes für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 2, 20095 Hamburg, Tel.: 040/42854-4673 zur Begutachtung einzuschalten. Ggf. sind erste Maßnahmen zur Absicherung der Fundstelle vorzunehmen.

5. **Abfälle**

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter www.abfall.hamburg.de, Stichwort: „Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg“).

Diese Regeln gelten nicht für Oberboden (z. B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

Die in Teil 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgeschriebenen Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sind in zusammenhängender Form zur Einsicht durch die zuständige Behörde bereitzuhalten.

HINWEISE

6. **Katasterauskunft:**

gemäß Altlasthinweiskataster der Freien und Hansestadt Hamburg sollen die geplanten Bauarbeiten auf der großflächigen **Fläche Nr. 6628-014/00** ausgeführt werden.

Die o. g. Fläche wurde wegen der im Jahr 1980 vorgefundenen Haus- und Sperrmüllablagerungen ins Altlasthinweiskataster aufgenommen. Der Müll ist offensichtlich beim Bau der Umgehungsstraße bzw. Herrichtung des Südteils entfernt worden. Desweiteren Aufhöhung mit Bodenaushub, augenscheinlich aufgehört, um die Grundstücke auf eine bauliche Nutzung vorzubereiten. Die Fläche ist vom Verdacht schädlicher Bodenveränderung befreit.

Die gasbildenden Weichschichten sind für dieses Bauvorhaben nicht relevant.

Anlage 3 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

7. Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Klosterwall 2
20095 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428544649
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 8280
E-Mail: umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

8. **Lichtimmissionen**
Liegen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde begründete Beschwerden über Lichtimmissionen durch die beantragte Anlage vor, so hat der Betreiber die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auf Grundlage der "Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Licht-Richtlinie) durch einen gutachterlichen Nachweis zu erbringen. Darin ist nachzuweisen, dass von der beantragten künstlichen Lichtquelle keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) unter Berücksichtigung der Vorgaben der oben genannten Licht-Richtlinie ausgehen. Schädliche Umwelteinflüsse sind entsprechend der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI-Hinweise) vom 13.09.2012 i.d.R. dann auszuschließen, wenn die Raumaufhellung und die Blendung die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 4, Tabelle 1 (unter Berücksichtigung der gegebenenfalls anzuwendenden Faktoren in Tabelle 1a) und Ziffer 5, Tabelle 2 der o.g. LAI-Hinweise nicht überschreitet. Die Einhaltung der o.g. Richtwerte ist durch ein Lichtimmissionsgutachten an den maßgeblichen Immissionsorten der im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Fassaden nachzuweisen. Einzelheiten zum Gutachten sind mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Detail vor Erstellung abzuklären. Die Kosten für die Messungen und Feststellungen sowie die gutachterliche Auswertung hat dabei der Betreiber der Anlage zu tragen.

HINWEISE

9. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

10. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Geräusche erfolgt gemäß der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung.
11. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Lichtimmissionen erfolgt nach den Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen gemäß Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13. September 2012 bzw. einem späteren gültigen Beschluss.

Gründe

12. Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfolgen als Anordnung nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgrund der Anforderungen des § 22 BImSchG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk (hier u.a. TA-Lärm).

Anlage 4 zum Bescheid

KAMPFMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

13. Behörde für Inneres Feuerwehr
F04
F046
Billstrasse 87
20539 Hamburg
E-Mail: GEKV@feuerwehr.hamburg.de

AUFLAGEN

14. Nach § 5 KampfmittelVO ist der Eigentümer bei Eingriffen in den Baugrund verpflichtet ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der betroffenen Flächen zu beauftragen.
Die Verdachtsflächen sind dabei nach Maßgabe der TA- KRD Hamburg 2013 zu untersuchen.
Nach § 12 HmbVermG (Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen) wird die Belastung „Bombenblindgängerverdacht“ im ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) eingetragen.
Bei Auftragserteilung ist dem Unternehmen eine Kopie dieser Stellungnahme inklusive des Lageplans auszuhändigen. Eine Liste der geeigneten Unternehmen liegt diesem Schreiben bei.

HINWEISE

15. Die Gefahrenerkundung/ Luftbildauswertung anhand historischer Aufnahmen der Alliierten aus dem II. Weltkrieg ergab, dass auf den im anliegenden Lageplan rot dargestellten Flächen der Verdacht auf Bombenblindgänger besteht. Der Bombenblindgängerverdacht beruht auf einem registrierten Verdachtspunkt. Die zugehörigen Koordinaten sind angegeben.
Auf orange dargestellten Flächen besteht Kampfmittelverdacht aufgrund einer angemessenen Anomalie. Orange schraffierte Flächen gelten als Verdachtsflächen als Folge von Sondierungsergebnissen. Allgemeine Bombenblindgängerverdachtsflächen wie z.B. Trümmerflächen, nicht abgesuchte Wasserflächen oder nicht auswertbare stark bombardierte Flächen sind rot schraffiert abgebildet. Bombenkrater sind auf dem Lageplan mit roter Kreuzschraffur versehen.
Sollte es Bürgerhinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg geben, werden diese Flächen mit gezahntem Umring dargestellt.
Die genannten Sachverhalte werden gemäß § 1 (4) KampfmittelVO (Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel) als Verdachtsflächen eingestuft.
Auf den im Lageplan ggf. grün abgebildeten Flächen liegt kein Hinweis auf noch nicht beseitigte Bombenblindgänger und/oder vergrabene Kampfmittel vor.

Anlage 5 zum Bescheid

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

HINWEISE

16. Aufgrund des Gehölzbestandes in direkter Nähe zur geplanten Werbetafel ist eine naturschutzrechtliche (hier: Baumschutzverordnung) Konfliktbetrachtung hinsichtlich des Wurzelschutzes erforderlich.

Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Vorgaben der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) beachtet werden.

Vor Beginn und während der gesamten Bauzeit ist der Wurzelbereich von eventuell betroffenen Bäumen durch einen ortsfesten Bauzaun gemäß DIN 18920 zu schützen.

Im Wurzelbereich der vorhandenen Bäume dürfen keine Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenbefestigungen oder Materiallagerungen vorgenommen werden.

Sofern Schädigungen am vorhandenen Gehölzbestand entstehen, ist die zuständige Dienststelle im Bezirksamt Hamburg Mitte zu informieren.

Anlage 6

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude